

D Parteiinterna

D.5 Änderung der Landessatzung im § 41 Absatz 1 – Aufstellung WahlkreisbewerberInnen

EinreicherIn: Landesvorstand

Beschlussvorschlag:

Der Landesparteitag möge die Landessatzung wie folgt ändern:

Ersetzung der Passage der Landessatzung im § 41 Absatz 1:

~~„Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen WahlkreisvertreterInnenversammlung.“~~

durch

„Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen WahlkreisvertreterInnenversammlung.

Die Aufstellung in gemeinsamen Versammlungen mehrerer Wahlkreise, soweit nach Wahlgesetz zulässig, bleibt davon unbenommen.“

Begründung:

Im Moment ist die Landessatzung hier nicht eindeutig formuliert, d.h. §41 Absatz 1 ist viel enger gefasst als § 44.

Zum einen sieht der §41 Wahlkreisversammlung bzw. besondere WahlkreisvertreterInnenversammlungen zur Aufstellung von KandidatInnen für die Landtags- und Bundestagswahlen vor. Zum anderen regelt § 44 der Landessatzung, dass die Einzelheiten zur Bewerberaufstellung durch einen Parteitag geregelt werden sollen.

Um dem Landesparteitag hier tatsächlich Entscheidungen wie im Jahr 2008 zur Vorbereitung der Wahlen 2009 zu ermöglichen und Gestaltungsspielraum zu lassen, sollte auch der §41 Absatz 1 entsprechend weit gefasst sein.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen:

Abgelehnt:

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____